

Präsident **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch

Sekretariat **Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**
☎ 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Rechtsdienst
Generalsekretariat
Bernertshof
3003 Bern

Lausanne/Bellinzona, 19. Februar 2014

Vernehmlassungsverfahren „Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren und erlauben uns, folgende Bemerkungen zum vorgelegten Vorentwurf einzureichen.

Im Sinne der Etablierung des Bundesgerichts als Höchstgericht der Schweiz in allen relevanten und bedeutsamen Rechtsfragen und um sicherzustellen, dass in allen politisch bedeutsamen Fällen das Bundesgericht als letzte richterliche Instanz entscheiden kann, regen wir an, die formelle Anpassung von Art. 83 Bst. u BGG zum Anlass zu nehmen, eine materielle Anpassung vorzunehmen: Die Beschwerde für Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote sollte neu zugelassen werden, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Art. 83 Bst. u BGG könnte daher wie folgt neu formuliert werden:

"Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 112 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...), sofern sich nicht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt."

Nach Art. 42a Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsgesetz können unter speziellen Umständen Informationen übermittelt werden, ohne dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Beschwerdeerhebung zu geben. Der Betroffene muss sich im Anschluss mit Staatshaftung zufrieden geben. Unseres Erachtens ist diese Regelung höchst problematisch, eventuell gar verfassungswidrig: es scheint sehr fraglich, ob sie nicht den An-

spruch auf rechtliches Gehör (art. 29 BV) und die Rechtsweggarantie (art. 29a BV) verletzt. Man sollte sich zumindest überlegen, ob – falls eine "vorzeitige" Informationsübermittlung tatsächlich unumgänglich ist – nicht wenigstens ein Verwertungsverbehalt angebracht werden müsste in dem Sinne, dass die Verwendung der Informationen untersagt ist, soweit und sofern der Betroffene nach Mitteilung der Informationsübermittlung Rechtsmittel erhebt und die Rechtsmittelinstanzen zum Schluss kommen, die Informationen hätten nicht übermittelt werden dürfen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können und verbleiben

Freundliche Grüsse

Thomas Stadelmann
Bundesrichter
Vorstandsmitglied SVR-ASM

Roy Garré
Bundesstrafrichter
Präsident SVR-ASM